Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3271.) Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15. April 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich unter dem Namen: „Bank des Berliner Kassen-Vereins in Berlin,“ eine Aktien-Gesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stamm-Kapital von Einer Million Thalern gebildet hat, genehmigen Wir die Errichtung dieser Privatbank, verleihen derselben das nachstehende Statut und ertheilen ihr zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) die Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den, in diesem Statute festgesetzten Bedingungen:

Von den Zwecken und dem Stamm-Kapital der Bank.

§. 1.

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen. Sie führt die Firma: „Bank des Berliner Kassen-Vereins“ und hat ihren Sitz in Berlin.

§. 2.

Das Stamm-Kapital beträgt Eine Million Thaler Preußisch Kurant, über welches tausend Aktien, jede zu tausend Thaler, nach dem beigefügten Schema A. ausgefertigt werden.

Die Einzahlung des Stamm-Kapitals geschieht in folgender Weise. Das erste Drittel muß in baarem Gelde, das zweite Drittel entweder in guten diskontirten Wechseln, oder auch in baarem Gelde, das letzte Drittel kann entweder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Berliner Börsenkurs des Tags der Einlieferung, — oder in diskontirten Wechseln, oder endlich in baarem Gelde gezahlt werden.

Die Termine und Raten der Einzahlungen bestimmt der im §. 21. und 29. der Statuten gedachte Verwaltungsrath.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1850.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

§. 3.

Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als funfzig Aktien besitzen oder erwerben.

Vor Einzahlung des vollen Aktien-Betrages sollen die Aktien nicht ausgereicht werden.

Von den Aktionairen und den Aktien.

§. 4.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwanigen Verluste der Gesellschaft, und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

§. 5.

Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person. Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stamm-Kapitals kann ein Aktionair, selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft, nicht verpflichtet werden.

§. 6.

Die Aktien sind auf eine namentlich benannte Person oder Handlungsfirma — (nicht auf mehrere Personen zusammen) — auszustellen, und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare Dividendenscheine auf den Inhaber lautend, für zehn auf einander folgende Jahre nach dem Schema B. ausgefertigt, und nach deren Ablauf nöthigen Falls erneuert.

Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden.

Die Aktien sind jedoch einzeln nicht theilbar, und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§. 7.

Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Aechtheit die Gesellschaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber verlangen, daß die Aktie auf seinen Namen im Aktienbuch umgeschrieben werde. Daß dies geschehen, wird auf die Aktie von der §§. 21. und 38. gedachten Direktion registrirt.

Jeder

Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 8.

Ist eine Aktie ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar kassirt, und daß dies geschehen, in dem Aktienbuch vermerkt werden.

Dasselbe Verfahren ist im gleichen Falle in Ansehung der Dividenden-Scheine zu beobachten.

Ist eine Aktie vernichtet oder verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortifikation derselben erfolgen, bevor eine neue Aktie an deren Stelle ausgefertigt wird.

Dasselbe gilt von den Dividendenscheinen, sie mögen mit der Aktie oder einzeln verloren oder vernichtet sein.

§. 9.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen (§§. 21., 47., 49., 51.) beilegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die §§. 22., 36., 44. vorgeschriebene, verlangen.

Von den Geschäften der Bank.

§. 10.

Die Bank ist zur Erreichung der §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren.

   Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monat nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften.

2) Kredit und Darlehen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monat, und nur gegen Verpfändung von

   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;

   b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für das Direktorium.

3) Effekten der vorstehend sub litt. b. bezeichneten Art, so wie edle Metalle

talle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzten Betrage stattfinden.

4) Das Inkasso von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die in Berlin zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giro-Verkehr zu treten.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12. seq. und 19. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie weder Kapitalien auf Hypotheken unterbringen, noch ihre eigenen Aktien oder Aktien anderer Privatbanken beleihen.

Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf Berlin zu beschränken.

§. 11.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler nach dem Schema C. auszufertigen und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 62.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 2.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 18. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 13.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr. Kurant ausgestellt werden, und der Gesammtbetrag der zu 10 Rthlr. ausgestellten soll die Summe von 100,000 Rthlr., die zu 20 Rthlr. ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von 100,000 Rthlr. und die auf 50 Rthlr. lautenden die Summe von 300,000 Rthlr. nicht übersteigen.

§. 14.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Berlin gegen klingend Kurant einzulösen. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten, und sind für die Bank unverbindlich.

§. 15.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde oder in Silberbarren, und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln (§. 10. Nr. 1.) vorhanden sein. Statt dieser Diskonto-Wechsel darf aber ebenfalls baares Geld niedergelegt werden.

Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva vorzugsweise zur Deckung der Noten.

Die Direktion und der Verwaltungsrath (§§. 21. 29. 38.) sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem oben bezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

§. 16.

Die Noten der Bank vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, und der Umlauf derselben ist im ganzen Umfange der Preußischen Staaten gestattet, es besteht jedoch kein Zwang zur Annahme derselben. Sie sind keiner Vindikation und keiner Amortisation unterworfen.

§. 17.

Wer die Noten der Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die Theil II. Titel 20. §. 267. des Allgemeinen Landrechts angedrohte Strafe.

§. 18.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maaßgabe des §. 2. eingezahlt ist.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 19.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zweck erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monat, mittelst der §. 59. gedachten öffentlichen

Blät-

Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monat vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermin unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths und des Ausschusses verwendet werden (§§. 21. 22. 29.).

Aufsichtsrecht des Staats.

§. 20.

Der Staat übt durch einen Kommissarius das Oberaufsichtsrecht über die Bank nach Instruktionen aus, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt wird und für die Gesellschaft maaßgebend ist. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher der Bank nehmen.

Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

Von der Verfassung und der Verwaltung der Bank.

§. 21.

Die Angelegenheiten der Bank und deren Geschäftsbetrieb werden durch einen Ausschuß, durch einen Verwaltungsrath, durch eine Direktion, so wie durch Beschlüsse der Gesellschaft in deren General-Versammlungen (§. 47.) nach den folgenden näheren Bestimmungen besorgt und wahrgenommen.

a. Vom Ausschuß.

§. 22.

Der Bankausschuß überwacht die genaue Befolgung der Statuten. Den von demselben zu diesem Zweck erlassenen Verfügungen ist Folge zu geben. Speziell sind ihm die nachstehenden Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen:

a) der Ausschuß tritt regelmäßig alle drei Monat mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu einer Konferenz zusammen, in welcher der letztere einen Bericht über die Geschäfte in den verflossenen drei Monaten abstattet. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, die nicht auszugleichen sind, so werden dieselben durch Abstimmung der Anwesenden nach Stim-

menmehrheit, der Kopfzahl nach, erledigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;

b) außer diesen regelmäßigen Konferenzen können außerordentliche gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath von dem Ausschuß berufen werden, so oft als dieser es für nothwendig erachtet;

c) der Ausschuß hat sein Gutachten dem Verwaltungsrath auf dessen Antrag zu ertheilen;

d) die jährlich von dem Verwaltungsrath ihm zuzufertigenden Rechnungs-Abschlüsse (Bilanzen) — §. 44. — zu prüfen und den Verwaltungsrath, sowie die Direktion, zu entlasten;

e) zwei seiner Mitglieder alternirend zu ernennen, welche zu jeder Zeit Einsicht der Geschäftsbücher und Skripturen der Bank zu nehmen ermächtigt sind.

§. 23.

Der Ausschuß tritt niemals direkt in Kommunikation mit der Direktion, vielmehr ausschließlich durch Vermittelung des Verwaltungsraths.

§. 24.

Der Ausschuß besteht aus acht Aktionairen. Bei der Begründung der Gesellschaft soll in der Urversammlung der Aktionaire die erste Wahl durch relative, nach §. 54. zu berechnende, Stimmenmehrheit getroffen werden.

Die späteren Wahlen erfolgen in den jährlichen General-Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit, welche ebenfalls nach Vorschrift §§. 53. und 54. zu berechnen ist. Lehnt der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ab, so tritt derjenige an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Von den ersten acht Ausschuß-Mitgliedern scheiden alljährlich zwei durch das Loos aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 25.

Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Berlin wohnhafte Aktionaire können in den Ausschuß gewählt werden. Frauen, Korporationen, Handlungsfirmen als solche, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder in Konkurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§. 26.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei seinem Amtsantritt zwei auf seinen Namen eingetragene Aktien bei der Bank zu deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 27.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen alljährlich unter sich durch Stimmen-

men-

menmehrheit nach der Zahl der Köpfe einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Gleichheit der Stimmen für zwei Gewählte entscheidet unter Letzteren das Loos.

Bei eintretenden Vakanzen im Ausschuß vereinigen sich die Mitglieder desselben zu einer Konferenz. Die in derselben Anwesenden wählen durch absolute Stimmenmehrheit ein bis zur nächsten General-Versammlung fungirendes Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Geschäfte desselben und beruft die Mitglieder zusammen, so oft nach seinem Ermessen eine genügende Veranlassung eintritt. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

Die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter desselben. (§. 27.) In den gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu pflegenden Konferenzen entscheidet gleichfalls die Stimmenmehrheit der persönlich Anwesenden nach der Zahl der Köpfe, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreters. (§. 27.)

Ueber die gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu haltenden Sitzungen sowohl, als über diejenigen, welche die Mitglieder des Ausschusses allein abhalten, ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei bei der Vorlesung noch Anwesenden zu unterschreiben.

b. Vom Verwaltungsrath.

§. 29.

Dem Verwaltungsrath liegt die Anordnung, die obere Leitung und die spezielle Kontrolle des gesammten Geschäftsbetriebes ob.

Derselbe besteht aus acht Aktionairen, welche künftig (§. 30.) von dem Ausschusse durch Stimmenmehrheit nach der Kopfzahl auf vier Jahre gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Der erste Verwaltungsrath nach Begründung der Bank besteht aus folgenden Mitgliedern des bisherigen Kassenvereins, nämlich aus:

1) Herrn B. S. Berend,
2) = Fr. Gelpcke,
3) = Dr. Hermann Jacobson, oder in dessen Vertretung Herr Louis Ries,
4) = Fr. Mart. Magnus,
5) = Alexander Mendelssohn,
6) = Paul Mendelssohn-Bartholdy,
7) = Ludwig Neuburger,
8) = Georg Moritz Oppenfeld, oder in dessen Vertretung Herr Carl Daniel Oppenfeld.

Von

Von denselben scheiden zuerst nach Ablauf zweier Jahre und hiernächst alljährlich zwei durch das Loos aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 31.

Bei den späteren Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths gelten hinsichtlich der Wählbarkeit die Vorschriften §. 25.

§. 32.

Bei eintretenden Vakanzen im Verwaltungs-Rath hat der Ausschuß die Ergänzungswahl sofort vorzunehmen. Das durch dieselbe gewählte Mitglied tritt in Bezug auf die Dauer seines Amtes an die Stelle des ausscheidenden Vorgängers.

§. 33.

Bei dem Antritt des Amtes hat jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien der Bank zu deponiren, und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 34.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, nach der Zahl der Köpfe, zur Leitung der Geschäfte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf Ein Jahr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder ein Direktions-Mitglied darauf anträgt (§. 46.), mindestens aber alle Monat zu Sitzungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 36.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungs-Raths gehört:

a) Die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungs-Rath ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungs-Raths ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuille und der Lombard-Bestände;

c) die Abfassung der Geschäfts-Instruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombard-Bestände

durch

durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassen-Revisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden, conf. §. 65.

Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des Gesellschafts-Kapitals herausstellen, und der §. 65. gedachte Reservefonds zur Deckung des Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinn nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammkapitals verwendet, und diese Vorschrift so lange in Ausführung gebracht, bis das Kapital wieder seine ursprüngliche Höhe von Einer Million Thaler erreicht hat;

g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehalte sämmtlicher Angestellten;

h) die Wahl des Syndikus der Bank (§. 58.) und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;

i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zweck solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt, in den von dem Verwaltungs-Rath als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Gränzen solcher Prokuren;

k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal;

l) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Kauf oder Miethe zu beschaffen, und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt, zu verwendenden Kosten. Im Fall des Kaufs eines Grundstücks ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 37.

Der Verwaltungs-Rath faßt seine Beschlüsse durch Abstimmung. Die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters entscheiden.

Zu einer gültigen Beschlußnahme ist die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

c. Von der Direktion.

§. 38.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor (§. 36. lit. g.) und zweien nach Anordnung des Verwaltungs-Raths aus dessen Mitte von

Zeit

Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

§. 39.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte (§. 10.) zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch — in Gemäßheit des §. 36. — bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsraths zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur in soweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken.

§. 40.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften, auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Beschlüsse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen, nicht verbunden.

§. 41.

Das gesammte Bank-Personal ist zunächst der Direktion untergeordnet.

§. 42.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende, gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 38. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 36.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zweien Direktions-Mitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 43.

Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 44.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrath die §. 36. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz, unter gewissenhafter Würdigung des Werths aller Aktiva.

§. 45.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrath vorher zu genehmigende

gende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung (§. 47.) einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrath genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissarius des Staats vorzulegen, und gleichzeitig in den §. 59. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 46.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

d. Von der General-Versammlung.

§. 47.

Alljährlich, spätestens im vierten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres (§. 62.), findet eine General-Versammlung der Aktionaire statt. Wenn der Ausschuß oder der Verwaltungsrath es beschließt, können außerordentliche General-Versammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu diesen General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 59. bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über deren Fortsetzung nach Ablauf der ihr ertheilten Konzession oder über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll.

§. 48.

Der jedesmalige Vorsitzende (§. 34.) des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Berathungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihefolge der Gegenstände.

§. 49.

In den ordentlichen General-Versammlungen jedes Jahres müssen zum Vortrag kommen:

1) ein von dem Verwaltungsrath abgefaßter Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres;

2) der

2) der von der Direktion verfaßte und von dem Verwaltungsrath genehmigte Rechnungsabschluß (Bilanz) des vergangenen Jahres (§. 44.);
3) alle Anträge, welche der Ausschuß dem Verwaltungsrath spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung übergeben hat, um deren Entscheidung darüber einzuholen.

§. 50.

Außerdem gehört zur Kompetenz der General-Versammlung
a) die Wahl der Ausschußmitglieder durch Stimmzettel;
b) Abänderungen und Ergänzung der Statuten. Die Bestimmungen §§. 4. 5. 9. können jedoch niemals abgeändert werden;
c) Aufhebung oder Abänderungen der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
d) Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft und das Verfahren, welches dabei zu beobachten, so wie über die Fortsetzung nach abgelaufener Konzession.

§. 51.

Den Aktionairen steht frei, Anträge vor die General-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dies kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht, und von mindestens fünf Actionairen, von denen ein jeder mindestens fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen muß, unterschrieben ist.

§. 52.

Nur die in dem Aktienbuch verzeichneten Aktionaire, mit Ausnahme der Frauen, haben Zutritt zu den General-Versammlungen.

Vormünder, so wie Kuratoren, können den Vorbehalt irgend einer Rückfrage bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht geltend machen. Jeder Aktionair kann sich nur durch einen andern Aktionair vertreten lassen, jedoch mit der vorstehend in Ansehung der Vormünder und Kuratoren bestimmten Beschränkung. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn über deren Aechtheit kein Bedenken obwaltet.

§. 53.

Die Zahl der Stimmen der Aktionaire bestimmt sich nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Aktien, jedoch geben nur

1	bis	5	Aktien	1	Stimme,
6	=	10	=	2	Stimmen,
11	=	15	=	3	=
16	=	20	=	4	=
21	=	25	=	5	=
26	=	30	=	6	=
31	=	35	=	7	=
36	=	40	=	8	=
41	=	45	=	9	=
46	=	50	=	10	=

 Mehr

Mehr als 10 Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht in Folge erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§. 54.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der in der General-Versammlung repräsentirten Stimmen (§. 53.) gefaßt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei der ersten Wahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stellt sich Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Loos;

b) die Auflösung der Gesellschaft während der in dem Statut bestimmten Dauer derselben kann gültig nur durch eine Majorität von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§. 55.

Das formelle Verfahren für die Abstimmungen ordnet der Vorsitzende an.

§. 56.

Ueber die Verhandlungen in jeder General-Versammlung ist ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft aufzunehmen, welches die Personen der Aktionaire und die Zahl der Stimmen eines jeden, so wie das Resultat der Abstimmungen enthält.

Zur Beglaubigung des Protokolls genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, des Syndikus oder dessen Vertreters und dreier Aktionaire, die nicht zum Verwaltungsrath gehören.

§. 57.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der General-Versammlung weder anwesenden, noch vertretenen Aktionair.

e. Vom Syndikus.

§. 58.

Der nach §. 36. gewählte Syndikus ist der Rechts-Konsulent der Gesellschaft. Derselbe bearbeitet die Rechts-Angelegenheiten derselben, führt in den General-Versammlungen das Protokoll, leitet die etwanigen Prozesse und wohnt den Konferenzen des Ausschusses und des Verwaltungsraths bei, so oft er dazu aufgefordert wird. Er hat nur eine berathende Stimme.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59.

Alle an die Aktionaire oder an die Inhaber der Dividendenscheine und der Noten der Bank in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen und Einladungen ergehen in folgenden öffentlichen Blättern:

1) Staats-

1) Staats-Anzeiger.
2) Haude- und Spenersche Zeitung.
3) Vossische Zeitung.

Nur in dem Fall, daß eines dieser Blätter eingeht, bleibt es der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorbehalten, jenen Blättern andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 60.

Der Betrag derjenigen Dividendenscheine, welcher binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Dividende zahlbar ist, nicht erhoben wird, ist unwiderruflich für den Inhaber verfallen und wird eben so, wie §. 19. bestimmt ist, zu milden Zwecken verwendet.

§. 61.

Zur Legitimation der Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsrathes, der Direktion, des Rendanten derselben und des Syndikus soll in der Regel ein vom Verwaltungsrath ausgehender Anschlag auf der Börse in Berlin genügen, und in denjenigen Fällen, in denen derselbe nicht hinreicht, soll ein auf Grund der Statt gefundenen Wahlen von einem Notarius ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen, besonders auch vor den Gerichts- und anderen öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Produktion des Wahl-Protokolles gegen sich gelten lassen.

§. 62.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die nach ertheilter Konzession im Laufe des gegenwärtigen Jahres gemachten Geschäfte werden in den Abschluß des nächsten Jahres mitbegriffen.

§. 63.

Alle in diesem Statute gedachten Protokolle sind in ein paraphirtes Buch einzutragen und müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt werden.

§. 64.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrathes haften der Gesellschaft bei Ausübung ihrer Funktionen (siehe auch §§. 39. und 40.) nur für grobe Versehen.

§. 65.

Von dem sich nach Abrechnung aller Unkosten ergebenden, jährlich zur Vertheilung kommenden reinen Gewinn werden vorweg acht Prozent als eine Tantième für den Verwaltungsrath und den vollziehenden Direktor abgesetzt. Sollte jedoch die alsdann übrig bleibende Summe nicht hinreichen, um den Aktionairen eine Dividende von mindestens vierzig Thalern pro Aktie gewähren

ren zu können, so wird die Tantième um so viel beschränkt, als zur Vervollständigung der unter die Aktionaire zu vertheilenden Dividende auf die gedachte Höhe von 40 Rthlr. pro Aktie erforderlich ist, selbst wenn sie dadurch ganz absorbirt werden sollte.

An der Tantième partizipirt jedes Mitglied des Verwaltungsraths mit $\frac{1}{10}$ und der vollziehende Direktor mit $\frac{1}{5}$.

Wenn die unter die Aktionaire jährlich zu vertheilende Dividende mehr als funfzig Thaler pro Aktie beträgt, so wird von dem Mehrbetrage die Hälfte zur Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt, bis derselbe die Höhe von hundert und funfzig tausend Thalern erreicht hat.

Der Reservefonds dient ausschließlich zu dem im §. 36. sub f. gedachten Zweck. Es ist über denselben in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; jedoch kann er zu allen Geschäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§. 66.

Die Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsraths, der Direktion und sämmtliche Angestellte der Bank sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Dauer der Gesellschaft.

§. 67.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Bank des Kassenvereins sechs Monat nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 68.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkt, falls aber die Bank wider Erwarten in Konkurs verfallen sollte, sofort sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 69.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank erfolgt, ist eine General-Versammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrath zu konvoziren, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäft verfahren werden soll. (§. 50.)

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Ge-

Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. Seite 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Ausschusses und des Verwaltungsraths (§. 19.) zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 70.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine General-Versammlung von dem Verwaltungsrath nach den im gegenwärtigen Statut für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionaire ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Vorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigends zu diesem Zweck berufenen, General-Versammlung wiederholt hat.

Schlußbestimmung.

§. 71.

So weit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktiengesellschaften auf die Bank des Berliner Kassenvereins Anwendung.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

 Schema

Schema A.

№ .....

Aktie

der Bank des Berliner Kassenvereins

für den Werth von Tausend Thaler Preußisch Courant.

Herr .... hat als Eigenthümer dieser Aktie, auf welche die volle Einzahlung statutenmäßig geleistet ist, verhältnißmäßigen Antheil an der auf 1000 Aktien à Rthlr. 1000 Courant gegründeten Bank des Berliner Kassenvereins und an deren Gewinn, so wie an dem Gesammteigenthum dieser Gesellschaft, nach Maaßgabe ihrer Allerhöchst bestätigten Statuten, denen jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Aktie unterworfen ist. Für die zu erwartenden Gewinnaustheilungen sind besondere Dividendenscheine ausgegeben.

Berlin, den ....

Die Direktion der Bank des Berliner Kassenvereins.

Schema B.

Dividendenschein zur Aktie der Bank des Berliner Kassenvereins № .....

Der Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Bank des Berliner Kassenvereins auf die Aktie № ..... diejenige Dividende ausgezahlt, welche für das Verwaltungsjahr 18.. von der Direktion der Bank öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den ....

Die Direktion der Bank des Berliner Kassenvereins.

Unterschrift der Direktion.	Unterschrift des Rendanten.
gedruckt.	geschrieben.

Dieser Schein wird ungültig, wenn dessen Betrag bis zum letzten Dezember 1855. (u. s. w.) nicht erhoben worden ist.

Schema C.

100 Thaler. № ..... 100 Thaler.

Thaler Hundert

zahlt die Bank des Berliner Kassenvereins ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den ....

Die Bank des Berliner Kassenvereins.

Director. Rendant. Controlleur.

Wer die Noten der Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die nämliche Strafe wie derjenige, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)